

Diese Anleitung verbleibt beim Mitteilenden!

I. Allgemeines

1 Zweck der Mitteilung

Der Vordruck dient der Unterrichtung der für die Festsetzung der Bezüge zuständigen Dienst- / Außenstelle des Bundeseisenbahnvermögens über die Erfüllung oder den Wegfall der Voraussetzungen für die Zahlung folgender Leistungen: Familienzuschlag, Sozialzuschlag, Ortszuschlag, Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes, Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes, ggf. Erhöhungsbetrag für Kinder zur jährlichen Zuwendung.

2 Wer muss den Vordruck ausfüllen?

Der Vordruck ist von allen Beamten, Beschäftigten (Angestellten und Arbeitern) und Versorgungsempfängern des Bundeseisenbahnvermögens auszufüllen, die erstmalig eine der unter Abschn. 1 genannten Leistungen begehren oder bei denen sich Angaben gegenüber der letzten Mitteilung geändert haben, wenn dadurch Änderungen in den Anspruchsvoraussetzungen eintreten. Deshalb sollte jeder Mitteilende eine Durchschrift der Mitteilung zur Kontrolle einbehalten (vgl. Abschn. 4 und 5).

3 Wer hat Anspruch auf welche Leistungen?

3.1 Beamte

3.1.1 § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) – Stufen des Familienzuschlages – (Auszug):

(1) Zur Stufe 1 gehören:

1. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten,
2. verwitwete Beamte, Richter und Soldaten,
3. geschiedene Beamte, Richter und Soldaten sowie Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie dem früheren Ehegatten aus der letzten Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
4. andere Beamte, Richter und Soldaten, die ein Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, sowie andere Beamte, Richter und Soldaten, die eine Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, weil sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Beamte, Richter oder Soldat es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach Satz 1 Nummer 4 Anspruchsberechtigte, Angestellte im öffentlichen Dienst oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer Person oder mehrerer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, wird der Betrag der Stufe 1 des für den Beamten, Richter oder Soldaten maßgebenden Familienzuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt. Satz 3 gilt entsprechend, wenn bei dauernd getrennt lebenden Eltern ein Kind in die Wohnungen beider Elternteile aufgenommen worden ist.

(2) Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören die Beamten, Richter und Soldaten der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören auch die Beamten, Richter und Soldaten der Stufe 1, die Kinder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben, wenn andere Beamte, Richter oder Soldaten der Stufe 1 bei sonst gleichem Sachverhalt zur Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen gehörten. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(3) Ledige und geschiedene Beamte, Richter und Soldaten sowie Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Grundgehalt den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlages, der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Dies gilt auch für Beamte, Richter und Soldaten, deren Lebenspartnerschaft aufgehoben worden ist und die Kinder ihres früheren Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben, wenn Beamte, Richter oder Soldaten, die geschieden sind oder deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, bei sonst gleichem Sachverhalt den Unterschiedsbetrag erhielten. Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Steht der Ehegatte eines Beamten, Richters oder Soldaten als Beamter, Richter, Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst oder ist er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte der Stufe 1 des Familienzuschlages zu, so erhält der Beamte, Richter oder Soldat den Betrag der Stufe 1 des für ihn maßgebenden Familienzuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht. § 6 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen.

(5) Stünde neben dem Beamten, Richter oder Soldaten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlages dem Beamten, Richter oder Soldaten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 6 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen.

(6) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbstständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familienzuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle.

(7) Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes (Absatz 6) dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen.

Hinweis: Gem. § 17b BBesG gelten die Vorschriften, die sich auf das Bestehen oder das frühere Bestehen einer Ehe beziehen, entsprechend für das Bestehen oder das frühere Bestehen einer Lebenspartnerschaft. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf den Ehegatten beziehen, gelten entsprechend für den Lebenspartner.

3.1.2 § 41 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) – Änderung des Familienzuschlages –:

Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Teilbeträgen der Stufen des Familienzuschlages.

3.1.3 § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) – Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung – (Auszug):

Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Dienstbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

3.1.4 Zu Artikel 1 § 2 des Haushaltsstrukturgesetzes (HStruktG) – Übergangsregelung –:

Nach der Übergangsregelung steht Ortszuschlag der Stufe 2, ab 01. Juli 1997 Familienzuschlag der Stufe 1, weiterhin zu

- ledigen Beamten, die vor dem 01. Januar 1976 das vierzigste Lebensjahr vollendet haben (§ 2 Abs. 2) und
- Beamten, die vor dem 01. Januar 1976 das vierzigste Lebensjahr vollendet haben und deren Ehe vor dem 01. Januar 1976 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist (§ 2 Abs. 3).

3.2 Versorgungsempfänger

3.2.1 § 50 Abs. 1, 3 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) – Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag –:

(1) Auf den Familienzuschlag finden die für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlages wird nach Anwendung des Faktors nach § 5 Absatz 1 Satz 1 neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Beamten oder Ruhestandsbeamten für die Stufen des Familienzuschlages in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlages zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.

(3) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 66 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes entspricht, wenn in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erfüllt sind, Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen, keine Person vorhanden ist, die nach § 62 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist, und die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat. Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der §§ 53 und 54 nicht als Versorgungsbezug. Im Falle des § 54 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.

3.3 Beschäftigte nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 TV BEV (Angestellte)

3.3.1 § 60 Abs. 2 des TV BEV – Stufen (des Ortszuschlages) –:

1. Zur Stufe 1 gehören die ledigen und die geschiedenen Beschäftigten sowie Beschäftigte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist
2. Zur Stufe 2 gehören
 - a) verheiratete Beschäftigte,
 - b) verwitwete Beschäftigte,
 - c) geschiedene Beschäftigte und Beschäftigte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie dem früheren Ehegatten aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
 - d) andere Beschäftigte, die ein Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, sowie andere Beschäftigte, die eine Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, weil sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Bezüglich der Beschäftigten, die eine andere Person als ihr Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, gilt § 74 BBesG. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn die Beschäftigten es auf ihre Kosten anderweitig untergebracht haben, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere Beschäftigte im öffentlichen Dienst, Anspruchsberechtigte nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer Person oder mehrerer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Ortszuschlag der Stufe 2 oder eine entsprechende Leistung, oder einen tariflichen Verheiratenzuschlag, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für die Beschäftigten maßgebenden Ortszuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.
3. Zur Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören die Beschäftigten der Stufe 2, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde. Zur Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören auch die Beschäftigten der Stufe 2, die Kinder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben, wenn andere Beschäftigte der Stufe 2 bei sonst gleichem Sachverhalt zur Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen gehörten. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.
4. Beschäftigte der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem EStG oder nach dem BKGG zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 2, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Dies gilt auch für Beschäftigte, deren Lebenspartnerschaft aufgehoben worden ist und die Kinder ihres früheren Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben, wenn Beschäftigte, die geschieden sind oder deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, bei sonst gleichem Sachverhalt den Unterschiedsbetrag erhielten. Nr. 6 gilt entsprechend.
5. Steht die Ehefrau/der Ehegatte der/des Beschäftigten als Arbeitnehmerin/ Arbeitnehmer, Beamtin/Beamter, Richterin/Richter oder Soldatin/Soldat im öffentlichen Dienst oder ist sie bzw. er aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihr oder ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zu, erhalten die Beschäftigten den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für sie maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die die Ehefrau Mutterschaftsgeld bezieht. § 64 Abs. 4 Satz 1 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen.
6. Stünde neben der oder dem Beschäftigten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruheordnung versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zu, wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages der oder dem Beschäftigten gewährt, wenn und soweit ihr oder ihm das Kindergeld nach dem EStG oder nach dem BKGG gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 EStG oder des § 4 BKGG vorrangig zu gewähren wäre; dem Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des EStG oder des BKGG maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 64 Abs. 4 Satz 1 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn eine anspruchsberechtigte Person im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen.
7. Öffentlicher Dienst im Sinne der Nummern 2, 5 und 6 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlichrechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbstständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder einer der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst einer sonstigen Arbeitgeberin oder eines sonstigen Arbeitgebers, die oder der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder

vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft die Hauptverwaltung.

3.3.2 § 60 Abs. 3 TV BEV – Änderung (des Ortszuschlages) –:

- (3) 1. Der Ortszuschlag einer anderen Tarifklasse wird von demselben Tage an gezahlt wie die Grundvergütung der neuen Vergütungsgruppe.
2. Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Unterschiedsbeträgen oder Teilen von Unterschiedsbeträgen zwischen den Stufen des Ortszuschlages.

3.3.3 § 9 Abs. 7 des TV BEV –Erhöhungsbetrag für Kinder –:

- (7) 1. Der sich nach Abs. 6 ergebende Betrag der Zuwendung erhöht sich um 26,84 € für jedes Kind, für das den Beschäftigten für den Monat September bzw. für den nach Abs. 6 Nr. 3 oder 4 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder des § 65 EStG oder des § 3 oder des § 4 BKGG zugestanden hätte.
2. Hat die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der/des Beschäftigten in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitskraft betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Nr. 1 um den Anteil dieses Betrages, der dem Maß der mit ihr/ihm vereinbarten Arbeitszeit entspricht.

3.4 Beschäftigte nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 TV BEV (Arbeiter)

3.4.1 § 42 Abs. 1 Nr. 1 des TV BEV – Sozialzuschlag –:

- (1) 1. Zum Monatslohn erhalten die Beschäftigten als Sozialzuschlag den Betrag, den sie bei Vorliegen der gleichen persönlichen Verhältnisse als Beschäftigte nach § 60 als kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages der Tarifklasse II erhalten würden. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Sozialzuschlag entsprechend ihrer arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit. Darüber hinaus geleistete Arbeitsstunden sind zu berücksichtigen.

3.4.2 § 9 Abs. 7 des TV BEV –Erhöhungsbetrag für Kinder –:

(siehe 3.3.3)

4 Anzeigepflicht

Wer eine unter Abschn. 1 genannte Leistung beantragt oder bezieht, ist verpflichtet, alle Änderungen, die für den Anspruch auf diese Leistung von Bedeutung sind (vgl. Abschn. 3 und Teil II), unverzüglich der für die Festsetzung seiner Bezüge zuständigen Dienst- / Außenstelle des Bundeseseisenbahnvermögens anzuzeigen und zu belegen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn über den Antrag noch nicht entschieden ist; sie besteht - auch nach Ende des Bezuges der Leistung - auch für Veränderungen, die sich rückwirkend auf den Anspruch auswirken können.

5 Rückzahlungspflicht

Wer infolge unterlassener, verspäteter, unvollständiger oder fehlerhafter Mitteilung seine Anzeigepflicht schuldhaft verletzt, ist zur Rückzahlung der dadurch zu viel erhaltenen Bezüge verpflichtet (vgl. Teil III).

II. Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten des Vordrucks

Allgemeines:

Bitte lesen Sie die Erläuterungen sorgfältig durch und antworten Sie an den vorgesehenen Stellen unbedingt mit "nicht bekannt", wenn Sie eine Aussage nicht eindeutig machen können; die für die Festsetzung Ihrer Bezüge zuständige Dienst- / Außenstelle des Bundeseseisenbahnvermögens wird sich mit Ihnen wegen Klärung der Sachverhalte in Verbindung setzen. Über die Gewährung oder Nichtgewährung der Leistung erhalten Sie einen Bescheid. Überprüfen Sie bitte die richtige Zahlung anhand Ihrer Bezugemittelteilung.

Zu 1.1:

Dauernd getrenntlebend bedeutet, dass ein Ehegatte (oder beide) die Absicht hat (haben), die Trennung ständig aufrechtzuerhalten. Vorübergehend getrennte Haushalts- und Wirtschaftsführung, z. B. aus beruflichen Gründen oder bis zur Erlangung einer Wohnung, gilt auch bei längerer Dauer als nicht dauerndes Getrenntleben.

Geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt ist eine Ehe erst mit der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Mit der Urteilsverkündung ist eine Person also nur dann bereits geschieden, wenn

- es sich um eine letztinstanzliche Entscheidung handelt oder
- **beide** Parteien auf Rechtsmittel verzichten **und** nicht Dritte im Scheidungsverbundverfahren sie belastende Verbundentscheidungen noch selbständig angreifen können.

Zu 1.1, 3:

Aus der Ehe besteht eine **Unterhaltsverpflichtung** nur dann, wenn sie dem **früheren Ehegatten gegenüber**, nicht aber wenn sie gegenüber Kindern aus der früheren Ehe besteht. Die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt kann auf Gesetz oder Vertrag (Vereinbarung) beruhen und ist z. B. durch Vorlage eines entsprechenden Unterhaltsurteils, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleiches oder eines Unterhaltsvertrages nachzuweisen. Diese Voraussetzungen sind nicht (mehr) gegeben, wenn die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung erloschen ist, z. B. durch Wiederheirat, Tod des Unterhaltsberechtigten oder Wegfall der in den §§ 1569 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Bestehen der Unterhaltspflicht maßgebenden Gründe. Das gleiche gilt, wenn die Unterhaltsverpflichtung durch Gewährung einer Abfindung (anstelle einer Unterhaltsrente) oder durch Vereinbarung zwischen den ehemaligen Ehegatten erloschen ist oder kein Unterhalt mehr geleistet wird.

Zu 1.3, 2.1:

Wegen des Begriffes "**öffentlichen Dienst**" siehe § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) / § 60 Abs. 2 Nr. 7 TV BEV (vgl. Teil I Abschn. 3.1.1 und 3.3.1). Ein Indiz, dass öffentlicher Dienst vorliegt, ist die Gewährung von ehedaten- und / oder kinderbezogenen Leistungen, die in der Regel außerhalb dieses Bereiches nicht gewährt werden. Die Beschäftigung als Arbeitnehmer der Deutschen Bahn AG ist keine Tätigkeit im öffentlichen Dienst.

Zu 2.2, 5.4, 6.2:

Eine Versorgung nach **beamtenrechtlichen Grundsätzen** erhält eine Person, wenn ihr aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Sinne des § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) (vgl. Teil I Abschnitt 3.1.1) Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) oder entsprechenden versorgungsrechtlichen Vorschriften (z. B. BBG, Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen, Soldatenversorgungsgesetz (SVG), Landesbeamtengesetze, Deutsches Richterrecht) zustehen – dies gilt auch, wenn der Zahlungsanspruch (z.B. wegen anderer Verwendungseinkommen) in voller Höhe ruht –; hierzu gehören auch der Unterhaltsbeitrag nach § 38 BeamtVG, das Übergangsgeld nach §§ 47, 47a BeamtVG und die Übergangsgebühren nach § 11 SVG. Entsprechendes gilt, wenn der Person für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst eine insbesondere durch Tarifvertrag, Dienstordnung, Statut oder Einzelvertrag vom Dienstherrn oder Arbeitgeber zugesicherte lebenslängliche Versorgung zusteht; z.B. wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze oder als Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit. Eine Rente (z. B. von der VBL, BVA Abt. B) aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung ist keine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Sinne des § 40 Abs. 4 und 5 BBesG (vgl. Teil I Abschn. 3.1.1).

Zu 3:

In die **Wohnung** ist eine Person (hierzu gehört auch ein Kind) **nicht nur vorübergehend aufgenommen**, wenn die Wohnung auch für diese Person als Unterkunft und Heim zum Mittelpunkt der Lebensführung wird, es also zur Bildung einer häuslichen Gemeinschaft kommt.

Eine **anderweitige Unterbringung unter Aufrechterhaltung der häuslichen Verbindung** liegt vor, wenn die aufgenommene Person nur vorübergehend (z. B. wegen Studiums, Krankenhaus- oder Internatsaufenthaltes) abwesend ist. Dies setzt voraus, dass in der der anderweitigen Unterbringung vorausgegangenen Zeit die untergebrachte Person beim Mitteilenden gelebt hat, dieser bei Minderjährigen das Sorgerecht hat oder bei volljährigen Kindern zuletzt hatte und sich weiterhin um die untergebrachte Person sorgt. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben, wenn die Person dort lebt, wo sie ohnehin zu Hause ist (z. B. in Fällen bloßer Zahlvaterschaft oder wenn das Kind nach der Scheidung beim anderen Elternteil lebt) oder wenn die häusliche Gemeinschaft beendet worden ist (z. B. weil sich das Kind verheiratet hat) oder das Eltern-Kind-Verhältnis durch ein diesem ähnliches Verhältnis zu einer anderen Person ersetzt wurde (z. B. Pflegekindverhältnis); etwaige Besuche des leiblichen Elternteils dienen dann zwar der Aufrechterhaltung einer persönlichen, nicht aber einer häuslichen Verbindung.

Berufliche Gründe liegen vor, wenn die Aufnahme der Person durch deren Haushaltsführung die Erfüllung der beruflichen Pflichten der aufnehmenden Person ermöglicht. Es muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Hilfe und der Berufstätigkeit bestehen, eine reine Kinderbetreuung reicht nicht aus.

Gesundheitliche Gründe liegen vor, wenn der Mitteilende infolge Krankheit oder körperlicher Behinderung ohne fremde Hilfe und Pflege nicht auskommen kann (z. B. Blinde, Ohnhänder, Querschnittsgelähmte, mehrfach Amputierte).

Zu 4.2, 5.1, 5.2, 6.1, 7.1, 7.3:

Kindergeldähnliche Leistungen sind (vgl. § 65 Einkommensteuergesetz):

1. Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der unter Nr. 1 genannten Leistungen vergleichbar sind,
3. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

Zu 3, 4.2, 5.1, 5.2, 6.1:

Das **Kindschaftsverhältnis** richtet sich nach der Stellung des Kindes zum Mitteilenden (3, 4.2, 5.1) oder zum Empfänger des Kindergeldes oder einer ähnlichen Leistung (5.2, 6.1). Es sind einzutragen:

- **eigenes Kind** (hierzu gehören eheliche, nichteheliche, für ehelich erklärte und angenommene (adoptierte) Kinder,
- **Pflegekind**,
- **Kind des Ehegatten** (Stiefkind),
- **Enkel**.

Ein **minderjähriges Kind**, das mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen ist, kann bei seinen leiblichen Eltern auch dann noch als Zählkind berücksichtigt werden, wenn diese die Einwilligung zur Annahme erteilt haben. Die Berücksichtigung endet mit Ablauf des Monats der Zustellung des Annahmebeschlusses an den Annehmenden. Wird ein **Volljähriger** als Kind angenommen, erlischt das Verwandtschaftsverhältnis zu seinen leiblichen Eltern jedoch nur dann, wenn das Vormundschaftsgericht der Annahme die Wirkung einer Volladoption beigelegt hat (§ 1772 BGB). Ist dies nicht der Fall, kann ein Volljähriger bei seinen leiblichen Eltern somit auch als Zählkind berücksichtigt werden, wenn er von einer anderen Person als einem leiblichen Elternteil oder dessen Ehegatten angenommen worden ist.

Zu 6:

Nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) hat unter bestimmten Voraussetzungen eine Vollwaise oder ein Kind, das den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt, für sich selbst Anspruch auf Kindergeld, sofern hierfür nicht andere Personen, z. B. Adoptiveltern, Stief- oder Pflegeeltern oder Großeltern anspruchsberechtigt sind. Das Kindergeld für sich selbst ist bei der für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Bundesagentur für Arbeit (Familienkasse) zu beantragen. Falls ein Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes nicht besteht und auch ein Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung für die Vollwaise nicht gezahlt wird, wird ggf. nach § 50 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes neben dem Waisengeld ein Ausgleichsbetrag in Höhe des Kindergeldes für das erste Kind (§ 66 Abs. 1 EStG) gewährt.

III. Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben

Prüfen Sie vor Abgabe des ausgefüllten Vordrucks noch einmal sämtliche Angaben. Wer durch falsche oder unvollständige Angaben, durch unterlassene oder verspätete Mitteilung eine Überzahlung herbeiführt, muss die überzahlten Beträge zurückzahlen. Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten muss mit dienstrechtlicher Ahndung sowie strafrechtlicher Verfolgung gerechnet werden.